

**Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht
im Ortsteil Cölbe
für das ehemalige Betriebsgelände der Fa. Luweco
im Bereich des geplanten
Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Luwecogelände“
zur Steuerung und Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.**

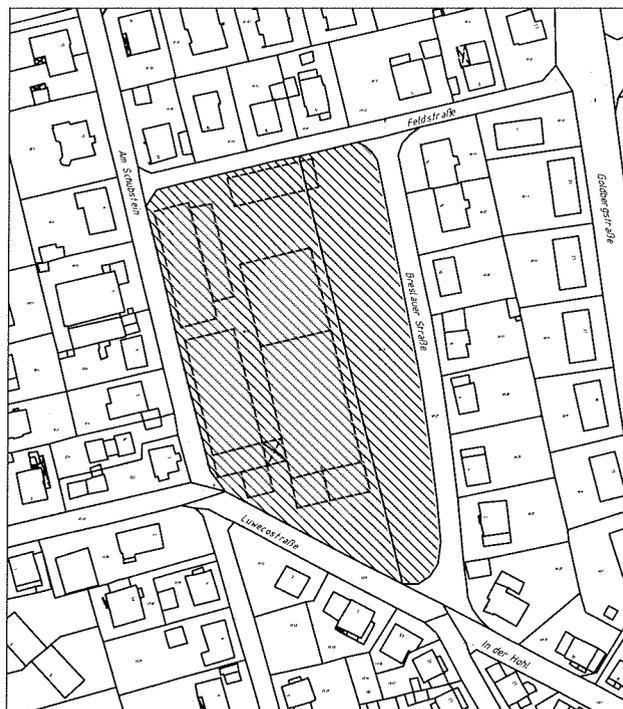
Auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2005 (GVBl. 2005, S. 142) in Verbindung mit §§ 25 und 27a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2098) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 15.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts**

- (1) Der Gemeinde Cölbe steht im Ortsteil Cölbe für das ehemalige Betriebsgelände der Fa. Luweco im Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 1.14 „Luwecogelände“ zur Steuerung und Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1, Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht zu.
- (2) Die Gemeinde Cölbe kann das ihr zustehende Vorkaufsrecht nach der Maßgabe des § 27a Baugesetzbuch zu Gunsten eines Dritten ausüben.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende, im nachfolgenden Planausschnitt schraffiert dargestellten, Grundstücke:



Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
Cölbe	13	60/16	Luwecostraße 1
Cölbe	13	60/24	Luwecostraße 1

Veröffentlichungshinweis:

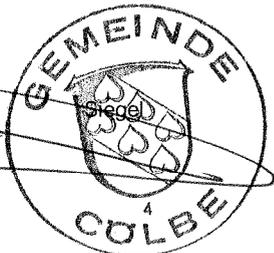
Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 BauGB

- beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
- beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung, schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cölbe, den 16.12.2008


Volker Carle
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht wurde am 20.12.2008 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Cölbe Nr. 26/2008, amtlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.